

Newsletter

Oktober 2019

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!
Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Verkaufs von Backwaren im Eingangsbereich von Supermärkten und zur ermäßigten Besteuerung von Rentennachzahlungen.

Aktuelle Entscheidungen

Der Verkauf von Backwaren im Eingangsbereich von Supermärkten befindlichen Bäckereien zum dortigen Verzehr unterliegt dem Regelsteuersatz

Mit Urteil vom 3. September 2019 (Az. [15 K 2553/16 U](#)) hat der 15. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass in Bäckereifilialen, die in Supermärkte integriert sind, zum Verzehr an Ort und Stelle angebotene Backwaren dem vollen Umsatzsteuersatz unterliegen, wenn hierfür Mobiliar und Geschirr zur Verfügung gestellt wird.

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin betrieb insgesamt 84 Konditoreien und Cafés, die sich zum größten Teil in nicht abgetrennten Eingangsbereichen von Lebensmittelmärkten (sog. Vorkassenzonen) befanden. Dabei wurden die Backwaren über den Ladentresen verkauft. Die Kunden konnten zum Verzehr die teilweise mit Tischdecken und Blumenschmuck versehenen Tische

nutzen, mussten aber das Geschirr selbst abräumen. Während das beklagte Finanzamt diese Umsätze dem Regelsteuersatz unterwarf, meinte die Klägerin, dass es sich mangels Kellnerservice und Beratung nicht um Restaurationsumsätze handle. Zudem habe das Mobiliar auch von Besuchern der Supermärkte zum bloßen Verweilen genutzt werden können.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster hat die Umsätze nicht als begünstigte Lebensmittellieferungen, sondern als dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistungen behandelt. Die Rechtsvorgängerin der Klägerin habe ihren Kunden nicht nur Backwaren verkauft, sondern zusätzliche Dienstleistungen erbracht, indem sie für den Verzehr teilweise mit Dekoration versehene Tische und Sitzmöglichkeiten sowie Geschirr zur Verfügung gestellt und das Mobiliar und das Geschirr auch gereinigt habe. Hierbei habe es sich nicht um bloß behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen gehandelt. Dabei ist der Senat davon ausgegangen, dass das Mobiliar nach den objektiven Gegebenheiten ausschließlich zur Nutzung durch die Kunden der Bäckereifilialen bestimmt gewesen sei. Dies ergebe sich aus der räumlichen Anordnung in unmittelbarer Nähe der Verkaufstheken, der Farbe des Mobiliars, der vom übrigen Boden abweichenden Bodenfarbe und der entsprechenden Dekoration. Dass nicht in allen Filialen Garderoben und Toiletten vorgehalten wurden und überdies kein Kellnerservice bestanden habe, führe im Rahmen der Gesamtbetrachtung nicht zu einer anderen Beurteilung.

Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen XI R 25/19 anhängig.

Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags erhöht nicht das Kapitalkonto des Kommanditisten

Der nach § 7g Abs. 2 EStG im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts hinzuzurechnende Betrag wirkt sich nicht auf das Kapitalkonto des Kommanditisten i.S.v. § 15a EStG aus. Dies hat der 13. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 14. August 2019 (Az. [13 K 2320/15 F](#)) entschieden.

Der Kläger war alleiniger Kommanditist einer KG, die für die künftige Anschaffung diverser Wirtschaftsgüter einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG gebildet hatte. Im Folgejahr, dem Streitjahr 2008, schaffte sie einige dieser Wirtschaftsgüter an und rechnete insoweit den Investitionsabzugsbetrag außerhalb der Bilanz gewinnerhöhend hinzu. Der sich danach ergebende Verlust der KG entfiel in vollem Umfang auf den Kläger. Das Finanzamt stellte den von der KG für den Kläger erklärten Verlust jedoch nicht als ausgleichsfähig fest, da der Hinzurechnungsbetrag das Kapitalkonto des Kommanditisten nicht erhöhe und sich deshalb ein negatives Kapitalkonto des Klägers ergebe.

Die hiergegen erhobene Klage hat der 13. Senat des Finanzgerichts Münster abgewiesen. Der Hinzurechnungsbetrag nach § 7g Abs. 2 EStG sei nicht in die Berechnung des Kapitalkontos einzubeziehen. Dieses setze sich allein aus dem in der Steuerbilanz der KG enthaltenen Kapitalkonto des Kommanditisten und einer etwaigen Ergänzungsbilanz zusammen. Außerbilanzielle Korrekturen beeinflussten das Kapitalkonto dagegen nicht, da es sich nicht um Bilanzpositionen handele. Der Investitionsabzugsbetrag habe weder Einfluss auf das Betriebsvermögen der KG noch auf die Außenhaftung des Kommanditisten. Diese Sichtweise entspreche auch dem Regelungszweck des § 15a EStG, der eine Verlustzurechnung nach der tatsächlichen wirtschaftlichen Belastung des Kommanditisten darstellen solle.

Der Senat hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Diese ist dort unter dem Aktenzeichen IV R 26/19 anhängig.

Kein ermäßigter Steuersatz für eine Rentennachzahlung, die sich auf zwei Veranlagungszeiträume erstreckt

Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 19. September 2019 (Az. [5 K 371/19 E](#)) entschieden, dass der ermäßigte Steuersatz nach § 34 EStG auf eine Rentennachzahlung, die sich auf zwei

Veranlagungszeiträume bezieht, keine Anwendung findet, wenn die Nachzahlung im zweiten Veranlagungszeitraum erfolgt.

Der Kläger erhielt nach Beendigung seines Angestelltenverhältnisses im Jahr 2017 zunächst Arbeitslosengeld, Krankengeld und Übergangsgeld. Die Deutsche Rentenversicherung Bund bewilligte im Streitjahr 2018 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung und zahlte diese ab dem 1. März 2018 laufend an den Kläger aus. Für den Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis zum 28. Februar 2018 ergab sich eine Rentennachzahlung in Höhe von rund 14.000 €, die jedoch fast in vollem Umfang mit Erstattungsansprüchen der Agentur für Arbeit und der Krankenkasse verrechnet wurde.

Das Finanzamt berücksichtigte im Streitjahr 2017 den verrechneten Betrag mit dem Besteuerungsanteil als Renteneinkünfte des Klägers. Der Kläger beantragte hierfür die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes, da sich die Rentennachzahlung über zwei Veranlagungszeiträume erstrecke und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasse.

Die hiergegen erhobene Klage ist erfolglos geblieben. Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat zunächst ausgeführt, dass die Rentennachzahlung in Höhe der Verrechnung aufgrund der Erfüllungsfiktion des § 107 Abs. 1 SGB X bereits im Streitjahr 2017 zu erfassen sei. Der ermäßigte Steuersatz finde jedoch keine Anwendung, da es sich nicht um eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten handele. Die Nachzahlung habe sich zwar auf zwei Veranlagungszeiträume erstreckt. Für die Frage, ob sie einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasse, sei jedoch nur auf den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 2017 abzustellen. Die Nachzahlung für die Monate Januar und Februar 2018 stelle dagegen lediglich eine zeitlich verzögerte Auszahlung der das Jahr 2018 betreffenden laufenden Rentenzahlungen und damit von vornherein keine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit dar. Diese beiden Monate seien daher bei der Beurteilung des Nachzahlungszeitraums außer Betracht zu lassen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Sind Verluste aus der Veräußerung von Anleihenmänteln nach einem Bondstripping steuerlich anzuerkennen? (Urteil vom 5. September 2019, Az. [8 K 2950/16 E](#))

In welchem Zeitraum sind aufgrund einer Außenprüfung endgültig nicht zum Abzug zugelassene Vorsteuerbeträge bei einem bilanzierenden Steuerpflichtigen gewinnmindernd zu berücksichtigen? (Urteil vom 20. August 2019, Az. [12 K 2903/15 G,F](#))

Körperschaftsteuer

Zum Typenvergleich bei einer ausländischen Körperschaft (Urteil vom 14. August 2019, Az. [13 K 3170/17 K](#), Rev. BFH I R 47/19)

Umsatzsteuer

Zur Höhe der Bemessungsgrundlage für Wärmelieferungen durch die Betreiberin einer Biogasanlage an einen Mastbetrieb gegen Zahlung und Lieferung von Mist (Urteil vom 9. Oktober 2018, Az. [5 K 1440/15 U](#))

Zur Behandlung von Erlösen aus der Teilnahme an in- und ausländischen Reitturnieren mit eigenen und fremden Pferden (Urteil vom 19. September 2019, Az. [5 K 2510/18 U](#))

Verfahrensrecht

Zur Haftungsinanspruchnahme eines Kontobevollmächtigten als faktischer Geschäftsführer (Urteil vom 29 August 2019, Az. [5 K 4028/16 U](#), NZB BFH VII B 103/19)

Unter welchen Voraussetzungen kann ein bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid für das Jahr der Betriebsaufgabe in Bezug auf den Ertrag aus einer mehrere Jahre später erteilten Restschuldbefreiung geändert werden? (Urteil vom 8. Mai 2019, Az. [9 K 1452/18 E,F,AO](#), Rev. BFH X R 28/19)

Wann ist für den Steuerpflichtigen klar und eindeutig erkennbar, dass die Steuerfahndung gegen ihn i.S.v. § 171 Abs. 5 Satz 1 AO ermittelt? (Urteil vom 19. Februar 2019, Az. [12 K 19/14 E](#), AO, Rev. BFH X R 26/19)

Kindergeld

Zur Frage des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts einer polnischen Pflegekraft, die jeweils für drei Monate am Stück im Inland tätig ist (Urteil vom 19. September 2019, Az. [5 K 3345/17 Kg](#))

In welchem Zeitraum sind Nachzahlungen zu Kostenbeiträgen für eine Heimunterbringung eines behinderten Kindes bei der Berechnung der Einkünfte und Bezüge abzuziehen? (Urteil vom 23. Januar 2018, Az. [12 K 4010/16 Kg](#), Rev. BFH III R 19/19)

In
eigener
Sache

Herzlichen Glückwunsch zur Ernennung!

Der Präsident des Finanzgerichts Münster, Christian Wolsztynski, ernannte zum 1. Oktober 2019 zwei Kollegen zu Richtern am Finanzgericht.

Herr **Dr. Peter Haversath** ist seit dem 1. April 2018 als Richter im für Streitigkeiten aus dem Bereich des Einkommensteuer- und Grunderwerbsteuerrechts zuständigen 8. Senat des Finanzgerichts Münster tätig. Zuvor war er mehrere Jahre Rechtsanwalt mit steuerrechtlichem

Schwerpunkt, zuletzt in einer Münsteraner Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltsgesellschaft.

Herr **Dr. Christian Bohlmann** war ebenfalls zunächst als Rechtsanwalt tätig und dabei vorrangig mit Angelegenheiten des Steuerrechts betraut. Anschließend war er als Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit beschäftigt (Amts- und Landgericht Dortmund). Nach einer einjährigen Abordnung an das Verwaltungsgericht Münster (Befassung mit Asylsachen), wechselte er zum 1. Oktober 2018 an das Finanzgericht Münster. Dort gehört er dem 15. Senat an, der Verfahren aus dem Bereich des Umsatzsteuer- und des Einkommensteuerrechts bearbeitet.

Neben ihrer richterlichen Tätigkeit sind Herr Dr. Haversath und Herr Dr. Bohlmann Mitglieder des Presseteams des Finanzgerichts Münster.



Herr Wolsztynski (links) und Herr Dr. Haversath (rechts), Quelle: FG Münster



Herr Dr. Bohlmann (links) und Herr Wolsztynski (rechts), Quelle: FG Münster

Informationsveranstaltung Kosten des finanzgerichtlichen Verfahrens

Welche Kosten kann man für das finanzgerichtliche Verfahren abrechnen? Wann entstehen Verfahrens-, Termins- und Erledigungsgebühren? Wie kann bei Gericht eine Kostenfestsetzung beantragt werden? Dies und andere Fragen rund um die Kosten des finanzgerichtlichen Verfahrens sind Gegenstand der Informationsveranstaltung am **9. Dezember 2019** von **9.30 – 13.30 Uhr** in **Raum 1 des Finanzgerichts Münster**.

Eingeladen sind alle, die in Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzleien oder in der Finanzverwaltung mit Kostenfragen beschäftigt sind. Durch die kostenlose Veranstaltung führen Regierungsamtmann **Steffen Batke** und Richter am Finanzgericht **Dr. Jan-Hendrik Kister**. Wegen der begrenzten Kapazitäten bitten wir um Anmeldung bis zum 28. November 2019 per E-Mail an pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Finanzgericht trifft ... Dr. Frank Bräutigam, Rechtsexperte der ARD

Am 1. Oktober 2019 bestand auf Einladung des Finanzgerichts Münster für die Hausleitungen und Presseteams der drei nordrhein-westfälischen Finanzgerichte Münster, Düsseldorf und Köln die Gelegenheit, mit dem Journalisten und ARD-Rechtsexperten Dr. Frank Bräutigam aus Karlsruhe in einen Erfahrungsaustausch über die Anforderungen an eine zeitgemäße Medienarbeit der Justiz zu treten. Dabei ging es um das Verhältnis von Justiz und Medien, um die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Außendarstellung der Justiz, um die Transparenz gerichtlicher Entscheidungsfindung sowie um rechtliche Grenzen der Berichterstattung. Zu den weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 16 vom 7. Oktober 2019](#).



Herr Dr. Bräutigam (links), Quelle: FG Münster



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei

zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

